

Tätigkeitsbericht 2013-2014

der WTG-Behörde des Kreises Unna (Heimaufsicht)



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Fachbereich Arbeit und Soziales
Bereichsleitung: Norbert Diekmännken

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

Juli 2015

1	Allgemeines	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Zweck des WTG.....	2
1.3	Wohn- und Betreuungsangebote	2
1.4	Zuständige Behörden, Aufsicht	3
1.5	Die WTG-Behörde des Kreises Unna	3
2	Angaben zur Versorgungsstruktur im Kreis Unna	4
2.1	Versorgung mit Wohn- und Betreuungsangeboten	4
2.2	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)	4
2.3	Kurzzeitpflegeeinrichtungen.....	5
2.4	Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe.....	5
2.5	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	6
3	Handlungsfelder	7
3.1	Prüftätigkeit	8
3.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen).....	8
3.1.2	Anlassprüfungen.....	9
3.1.3	Prüfungsergebnisse.....	11
3.2	Beratungstätigkeit	12
3.3	Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer	13
3.4	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	14
3.5	Erhebung von Gebühren.....	14
3.6	Sonstiges.....	15
4	Fazit	16

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Über ein Jahr später als erwartet ist am 16.10.2014 das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Beim GEPA NRW handelt es sich um ein Artikelgesetz, durch welches die folgenden Gesetze eingeführt wurden:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - **APG** NRW). Das APG löst das ehemalige Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) ab.

Artikel 2

Wohn- und Teilhabegesetz (**WTG**). Das WTG löst das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) aus dem Jahr 2008 ab.

Ergänzend zum WTG ist am 11.11.2014 die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – **WTG DVO**) in Kraft getreten.

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden (s. hierzu Punkt 1.4) zur Verfügung zu stellen.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Jahre 2013 und 2014. Somit galt für fast den gesamten Berichtszeitraum das zum 10.12.2008 in Kraft getretene WTG 2008. Da die Berichterstellung jedoch nach Inkrafttreten des WTG 2014 erfolgt, werden bereits die neu geltenden Rechtsvorschriften und die neuen Begrifflichkeiten verwendet.

Nachfolgend wird ein allgemeiner Überblick über Aufgaben und Stellung der Heimaufsicht des Kreises Unna als WTG-Behörde sowie über die konkrete Situation der Wohn- und Betreuungsangebote im Kreis Unna gegeben.

1.2 Zweck des WTG

Das WTG hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer werden in § 1 Abs. 4 WTG explizit genannt und sind der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen entlehnt. Sie sollen danach:

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

1.3 Wohn- und Betreuungsangebote

Seit der Einführung des Wohn- und Teilhabegesetzes 2008, als Nachfolgegesetz zum ehemaligen Heimgesetz, wird der Begriff „Heim“ für Einrichtungen der vollstationären Pflege nicht mehr verwendet. Nach dem dort zunächst der Oberbegriff „Betreuungseinrichtung“ gewählt wurde, werden heute folgende Wohn- und Betreuungsangebote vom WTG erfasst:

1. **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot** (sog. EuLA – klassische stationäre Einrichtung gemäß SGB XI oder SGB XII)
2. **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**, untergliedert in:
 - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
3. **Servicewohnen**
4. **Ambulante Dienste**
5. **Gasteinrichtungen** (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Damit sind die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen wieder und die Ambulanten Dienste neu in den Geltungsbereich des WTG aufgenommen worden.

Die Bezeichnung „Bewohner“ ist im Rahmen der Neufassung des WTG in „Nutzer“ umgewandelt worden.



1.4 Zuständige Behörden, Aufsicht

Wurde bereits im bisherigen WTG 2008 der Begriff „Heim“ nicht mehr angewandt, so ist im neuen WTG 2014 folgerichtig auch nicht mehr von einer „Heimaufsicht“ die Rede, vielmehr heißt es „Beratungs- und Prüfbehörde“ oder einfach nur „zuständige Behörde“. Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) verwendet für die „Heimaufsichten“ den Begriff „WTG-Behörde“.

Sachlich zuständig für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind gem. § 43 WTG die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden (WTG-Behörden). Sie sind damit Sonderordnungsbehörden und können bei Gefahr im Verzug außerdem an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen.

Örtlich zuständig sind die WTG-Behörden für alle Leistungsangebote, die in ihrem Bezirk erbracht werden.

Die WTG-Behörden nehmen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA).

1.5 Die WTG-Behörde des Kreises Unna

Die WTG-Behörde des Kreises Unna ist im Dezernat III dem Fachbereich Arbeit und Soziales, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung, Produkt „Heimaufsicht“, zugeordnet. Im Berichtszeitraum war sie mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (3,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) A12 / EG11) sowie einer Pflegefachkraft (1,0 VZÄ EG 9), besetzt (zuzüglich Leitungsanteile).

Die WTG-Behörde ist sachlich und örtlich zuständig für alle unter Ziff. 1.3 aufgeführten Wohn- und Betreuungsangebote, die ihre Leistungen innerhalb des Kreises Unna erbringen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg.

Das Produkt „Heimaufsicht“ schloss im Jahr 2013 mit einem Zuschussbedarf (=Jahresergebnis) von 383.170,99 €, im Jahr 2014 betrug der Zuschussbedarf 372.935,70 €.

2 Angaben zur Versorgungsstruktur im Kreis Unna

2.1 Versorgung mit Wohn- und Betreuungsangeboten

Die statistischen Daten bilden eine stabile Versorgungssituation innerhalb des Berichtszeitraums ab. Es besteht insgesamt eine ausreichende Versorgung mit Bewohnerplätzen. Engpässe sind einzig bei einzelnen Zielgruppen feststellbar. Dazu zählen z.B. junge Pflegebedürftige, Wachkomapatienten, psychisch Kranke und Suchtkranke.

Angebot	2013		2014	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLAs)	48	3.968	53	4.175
Kurzzeitpflege solitär	9	114	9*	114*
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	12	366	17	488
Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe	15	75	15	75
Wohngemeinschaften mit Be- treuungsleistungen**	-	-	21	194
Hospize	1	5	1	5

* ab dem 01.10.2014 nur noch 8 Einrichtungen mit insgesamt 89 Plätzen

** anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

2.2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Versorgung mit vollstationären Pflegeplätzen im Kreis Unna.

Stadt/Gemeinde	2013		2014	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	6	499	6	499
Bönen	1	96	1	96
Fröndenberg/Ruhr	5	442	5	410
Holzwickede	2	161	2	161
Kamen	5	491	5	491
Lünen	9	714	9	714
Schwerte	5	522	5	522
Selm	1	120	2	200
Unna	9	614	9	614
Werne	5	445	5	436



2.3 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Kurzzeitpflegeeinrichtungen nehmen vorübergehend, z.B. zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, nach einem Krankenhausaufenthalt oder zwecks Abklärung einer vollstationären Pflegebedürftigkeit, pflegebedürftige Personen auf. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie einen Überblick über diese Einrichtungen.

Stadt/Gemeinde	2013		2014	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Fröndenberg/Ruhr	1	6	1	6
Kamen	2	10	2	11
Lünen	1	10	1	10
Schwerte	1	16	1	16
Selm	1	26	1	26
Unna	1	25	1*	25*
Werne	2	21	2	21

* bis 30.09.14

Außerdem stehen in vollstationären Pflegeeinrichtungen insgesamt 241 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

2.4 Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine Tendenz zu vermehrten ambulanten Angeboten für behinderte Menschen festzustellen, wohl teils aus wirtschaftlichen Erwägungen und teils als Auswirkung der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Kreis Unna hat dies nicht zum Abbau von vollstationären Plätzen der Eingliederungshilfe geführt, sondern zum Ausbau des ambulant und zum Aufbau des intensiv ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung.

Eine Versorgung mit stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist im Kreis Unna wie folgt gegeben:

Art der Einrichtung	Angebote	Plätze
Einrichtung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	7	257
Einrichtung für Menschen mit psychischer Erkrankung	2	40
Einrichtung für Menschen mit neurologischen Erkrankungen	1	24
Einrichtung für Menschen mit Suchterkrankungen	2	38
Kurzzeitpflege für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	1	12

2.5 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Auch im Kreis Unna entwickeln sich zunehmend neue Wohn- und Betreuungsangebote für ältere Menschen mit zum Teil sehr unterschiedlicher Ausprägung. Dabei entsteht auch eine immer größere Anzahl von Pflege Wohngemeinschaften. Zielgruppe sind meist ältere pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen, aber nicht in ein Pflegeheim einziehen möchten. Häufig richtet sich diese Wohnform in besonderer Weise an Menschen mit Demenz.

Die überwiegende Zahl der Pflege Wohngemeinschaften im Kreis Unna wird von ambulanten Pflegediensten betrieben (anbieterverantwortete Wohngemeinschaften). Diese sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Stadt/Gemeinde	Angebote	Plätze
Bergkamen	1	7
Bönen	3	18
Fröndenberg/Ruhr	2	24
Holzwickede	-	-
Kamen	2	14
Lünen	4	48
Schwerte	2	17
Selm	3	24
Unna	2	19
Werne	3	36
Kreis Unna gesamt	21	194



3 Handlungsfelder

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nimmt die WTG-Behörde vielfältige Aufgaben wahr:

1. Beratung (§ 11 WTG) von Personen mit berechtigtem Interesse über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und über die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer. Zielgruppen dieser Beratung sind z.B.
 - a. Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter,
 - b. Beiräte,
 - c. Beschäftigte und ihre Vertretungen,
 - d. Vertretungsgremien,
 - e. Personen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder zukünftig erbringen wollen.
2. Prüfung der Leistungsangebote auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG.
3. Prüfung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Anforderungen nach dem WTG und der WTG-DVO durch wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) durch
 - a. jährliche Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 23 WTG),
 - b. jährliche Prüfungen von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (§ 30 WTG),
 - c. (hiervon abweichend können Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot bzw. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in Abständen von zwei Jahren geprüft werden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden)
 - d. regelmäßige Prüfung von Gasteinrichtungen im Abstand von höchstens drei Jahren (§ 41 WTG).
4. Anlassbezogene Prüfungen aller Wohn- und Betreuungsangebote, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG-DVO nicht erfüllt sind.
5. Ordnungsbehördliche Maßnahmen (Gefahrenabwehr) zur Beseitigung von bereits eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigungen für Nutzerinnen und Nutzer, die anlässlich der Prüftätigkeit festgestellt wurden, durch
 - a. Beratung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Abstellung von festgestellten Mängeln,
 - b. Erlass von Ordnungsverfügungen, z.B.:
 - Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer (Belegungsstopp),
 - Verbot der Beschäftigung einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (auch Führungskräfte, z.B. Pflegedienstleitung oder Einrichtungsleitung),
 - Untersagung des Betriebs einer Einrichtung / eines Leistungsangebots.
6. Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 42 WTG
7. Koordinierung beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (z.B. in den Bereichen Arbeitsschutz, Hygiene, Apothekenaufsicht etc.).
8. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Prüfinstitutionen, z.B. Landesverbänden der Pflegekassen, MdK, zuständigen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern etc. (§ 44 WTG).



9. Durchführung von Informationsveranstaltungen in Wohn- und Betreuungsangeboten z.B. für Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte etc.
10. Mitwirkung in Arbeitskreisen und in der PSAG Stationäre Altenarbeit.

3.1 Prüftätigkeit

Die Wohn- und Betreuungsangebote werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

3.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Seit dem Jahr 2010 findet bei wiederkehrenden Prüfungen der vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) erarbeitete landesweit einheitlicher Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen Anwendung. Dieser enthält acht Kategorien z.B. aus den Bereichen Pflege und Soziale Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung, Wohnqualität, personelle Ausstattung etc. mit einer Vielzahl von Unterfragen.

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung nimmt die Regelprüfung einer vollstationären Pflegeeinrichtung (Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot) ein bis zwei Tage vor Ort in Anspruch. Umfang und Reihenfolge der Prüfung werden dabei im Wesentlichen von den Inhalten des Rahmenprüfkatalogs bestimmt.

Die Fragen des Rahmenprüfkataloges werden in Gesprächen mit der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der Leitung des Sozialen Dienstes, Vertreterinnen und Vertretern des Nutzerbeirates sowie den Beschäftigten erörtert und beantwortet.

Die Pflegefachkraft der Heimaufsicht begutachtet die Dokumentationen und überprüft die pflegerische Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer durch Inaugenscheinnahme. Hierzu ist das Einverständnis der betroffenen Person bzw. gegebenenfalls das ihrer Betreuerin / ihres Betreuers oder der von ihr bevollmächtigten Person erforderlich.

Zum Abschluss der Vorort-Prüfung findet ein Gespräch statt, in der die Einrichtungsleitung und ggf. Vertreterinnen oder Vertreter des Leistungsanbieters (Trägers) über die bis dahin getroffenen Feststellungen informiert werden. Sollten im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt worden sein, wird zunächst sofort über die Abstellung der Mängel beraten. Mit dieser Beratung soll zugleich eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz verbunden werden, sofern eine ordnungsbehördliche Anordnung durch die WTG-Behörde erforderlich und beabsichtigt ist.

Im Nachgang zu der Vorort-Überprüfung werden weitere Unterlagen wie Qualitätsstandards, Konzepte, Personallisten, Dienstpläne etc. durch die Heimaufsicht eingesehen und bewertet. Das abschließende Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten und den Trägern sowie Einrichtungsleitungen übermittelt.

Wurden Mängel festgestellt, wird der Betreiber aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen. Besteht weiterer Beratungsbedarf oder ist eine Nachkontrolle erforderlich, wird ein zusätzlicher Termin anberaumt.

Wie bereits beschrieben, besteht seit Inkrafttreten des neuen WTG im Jahr 2014 die Option, den Prüfrhythmus bei wiederkehrenden Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften auf 2 Jahre auszuweiten, sofern bei der letzten Regelprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.



Die im Berichtszeitraum durchgeführten Regelprüfungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Angebot	2013	2014
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLAs)	36	20
Kurzzeitpflege solitär	2	2
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	2	3
Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe	-	-
Wohngemeinschaften mit Be- treuungsleistungen	-	1
Hospize	1	-
Regelprüfungen gesamt	41	26

3.1.2 Anlassprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt, sie dienen der Überprüfung des mitgeteilten Sachverhaltes. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen auch der Nachkontrolle aufgrund der Ergebnisse anderer Prüfbehörden wie dem MDK / PKV.

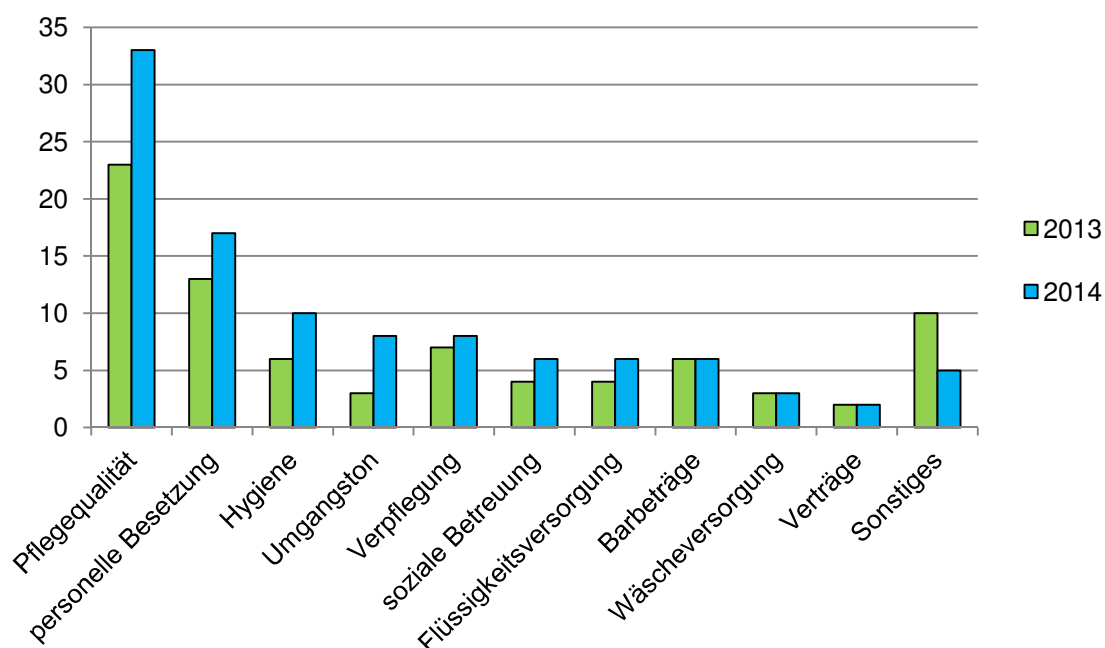
Im Berichtszeitraum war erneut eine hohe Anzahl an anlassbezogenen Prüfungen erforderlich. Viele dieser Prüfungen erforderten Nachprüfungen, sodass der zeitliche Aufwand hierfür zu Lasten der Regelprüfungen ging und diese immer wieder verschoben werden mussten oder gänzlich ausfielen.

Angebot	2013		2014	
	Prüfungen	davon aufgrund von Beschwerden	Prüfungen	davon aufgrund von Beschwerden
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLAs)	61	42	64	51
Kurzzeitpflege solitär	1	1	0	0
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	3	3	3	3
Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe	-	-	-	-
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**	4	4	4	4
Hospize	-	-	-	-
Anlassprüfungen gesamt	69	50	71	58

Im Rahmen der anlassbezogenen Prüfungen konnte ein Teil der Beschwerden telefonisch und/oder schriftlich mit den Beteiligten geklärt werden.

Bei der Betrachtung der Beschwerdeinhalte fällt zunächst eine deutliche Zunahme der Beschwerden im Rahmen der personellen Besetzung und der Pflegequalität auf, aber auch die Beschwerden hinsichtlich der Verpflegungs-, Hygiene- und Wäscheversorgung sind gleichbleibend hoch, tendenziell ist aber eine Steigerung zu verzeichnen. Dieses steht natürlich im engen Zusammenhang mit der Personalsituation einer Betreuungseinrichtung.

Beschwerdeinhalte (Mehrfachnennungen möglich)



Der überwiegende Teil der Beschwerden hat sich als begründet oder teilweise begründet erwiesen; einige stellten sich jedoch nach Überprüfung durch die WTG-Behörde auch als unbegründet oder als nicht abschließend einschätzbar heraus. Letzteres mag auch an der Tatsache liegen, dass es sich bei einer solchen Überprüfung immer um eine Momentaufnahme handelt und nur das bewertet werden kann, was sich der WTG-Behörde im Augenblick der Prüfung darbietet. Somit können die geäußerten Vorwürfe auch bei unangekündigten Prüfungen nicht immer bestätigt werden. Waren Beschwerden begründet oder auch nur zum Teil begründet, erfolgte immer eine Beratung der Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtung, der sich ggf. auch ein ordnungsbehördliches Verfahren anschloss.

3.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen und den Anlassprüfungen im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Wohnqualität:

In jeder Einrichtung wird bei einer Überprüfung durch die WTG-Behörde das komplette Gebäude in Augenschein genommen. Die Zimmer von Nutzerinnen und Nutzern werden bei vorliegendem Einverständnis ebenfalls besichtigt.

Für nahezu alle Einrichtungen gilt heute, dass die Zimmer mit eigenem Mobiliar ausgestattet werden können. Im Berichtszeitraum wurden z.B. Mängel hinsichtlich der Nutzung der Pflegebäder oder des Krisenzimmers festgestellt. Pflegebäder verkommen oftmals zu Abstellräumen; Krisenzimmer werden nicht zweckentsprechend und nicht nur vorübergehend belegt. In einigen Einrichtungen war Renovierungsbedarf erkennbar, teilweise wurden auch sicherheitsrelevante Mängel wie Stolperfallen festgestellt. Hygienemängel wurden möglichst von den Gesundheitsaufseherinnen und -aufsehern des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz erfasst und beraten.

Personelle Situation:

Mängel in der personellen Ausstattung waren im Berichtszeitraum bei Pflegeeinrichtungen zunehmend feststellbar. Soweit Dienstpläne ausgewertet wurden, stellte sich oft heraus, dass der Personaleinsatz nicht immer an allen Tagen adäquat war. Die individuelle Wahrnehmung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Angehörigen, die bei Beschwerden immer wieder äußern, dass zu wenig Personal in den einzelnen Wohnbereichen tätig ist, lässt sich für den Berichtszeitraum bestätigen. Insbesondere neu in Betrieb genommene Pflegeeinrichtungen, aber auch solche mit hohem Krankenstand und hoher Fluktuation, haben immer mehr Schwierigkeiten, eine ausreichende Personaldecke im pflegerischen Bereich sicherzustellen. Mehrfach musste die WTG-Behörde aufgrund personeller Mängel mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen reagieren.

Pflegerische und soziale Betreuung:

Die Prüfung der sachgerechten Versorgung, Aufbewahrung und Dokumentation der Medikamente für Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen ergab im Berichtszeitraum Mängel, die zum überwiegenden Teil nur mithilfe ordnungsrechtlicher Maßnahmen beseitigt werden konnten. Auch die pflegerische Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern war in einzelnen Fällen mit Mängeln behaftet. Belegungsverbote und Anordnungen zur Mängelbeseitigung waren hierbei die Folge.

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat sich die Qualität der Förderplanung, die für jeden Nutzer erstellt wird, in den letzten Jahren durchweg positiv entwickelt.

Nutzerrechte und Kundeninformation:

Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass fast alle Einrichtungen ein nachvollziehbares Beschwerdemanagement hinterlegt haben. Nicht alle Beschwerden wurden jedoch schriftlich aufgezeichnet oder überhaupt erst als Beschwerde erkannt und gewertet. Es war auch nicht immer erkennbar, ob die Beschwerde der Zufriedenheit des Beschwerdeführers bearbeitet und welche zukünftigen Regelungen vereinbart wurden. Bei Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern wurde in einigen Fällen der Umgangston des Personals bemängelt. Hierzu wurden seitens der WTG-Behörde beratende Gespräche durchgeführt.

Ordnungsbehördliche Anordnungen

Im WTG ist der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ verankert. Er stellt die Beratung als Mittel der Gefahrenabwehr und der Qualitätssicherung vor die ordnungsbehördlichen Eingriffsrechte der WTG-Behörde. Nicht immer ist jedoch eine Beratung ausreichend. So wurden im Berichtszeitraum mehr Anordnungen erforderlich als in den Jahren zuvor. Dies waren im Einzelnen:



Maßnahme	2013	2014
Aufnahme- bzw. Belegungsstopps	3	3
Anordnungen zur Mängelbeseitigung	3	4
Beschäftigungsverbote	-	1
Anordnungen gesamt	6	8

Hier ist eine weiterhin steigende Tendenz zu beobachten.

3.2 Beratungstätigkeit

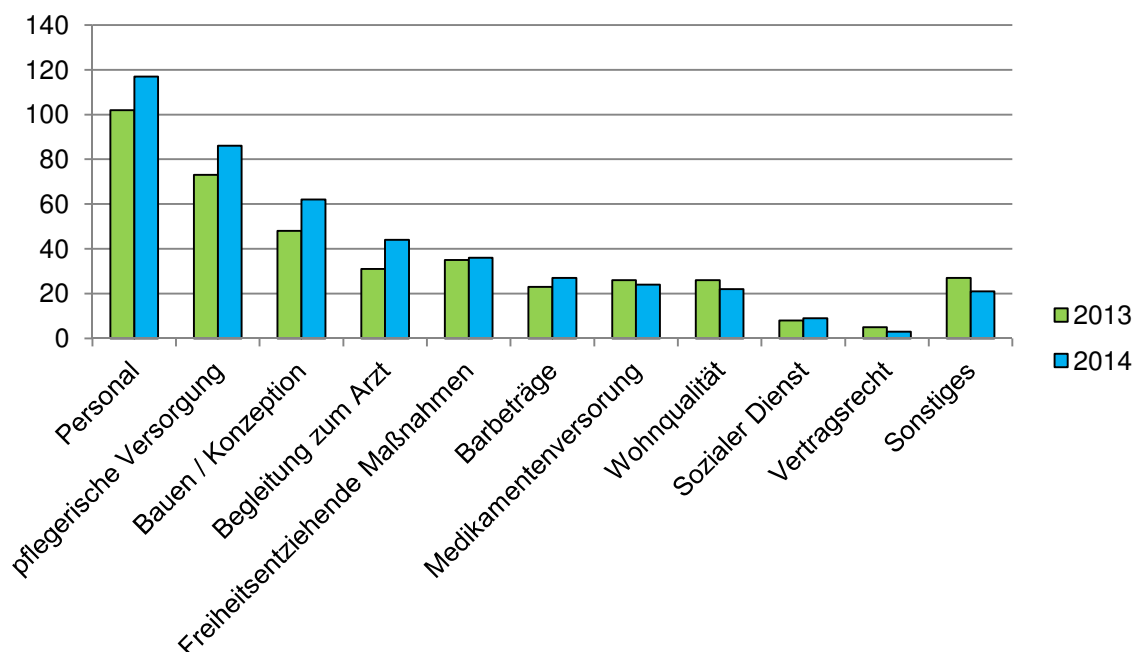
In den Berichtsjahren 2013 und 2014 wurden insgesamt 283 / 316 Beratungsgespräche geführt. Ratsuchende waren vor allem Träger, Einrichtungsvertreter sowie Investoren und Personen die beabsichtigen eine Betreuungseinrichtung zu betreiben. Ebenso erfolgten viele Beratungen von Angehörigen sowie Betreuerinnen und Betreuern außerhalb von Beschwerden.

Ratsuchende	2013	2014
Nutzerinnen und Nutzer	16	18
Angehörige	62	86
Betreuerinnen und Betreuer	23	27
Beschäftigte	44	56
Leistungsanbieter	87	65
Sonstige Interessierte	13	17
Ratsuchende gesamt	283	269



Beratungsschwerpunkte

(Mehrfachnennungen möglich)



In den Beratungsgesprächen werden überwiegend mehrere Schwerpunkte zeitgleich abgewickelt.

3.3 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

In Grundsätzen der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung und der Regelung über die Hausordnung wirken und bestimmen die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen mit. Dies geschieht über einen gewählten Nutzerbeirat, ein Vertretungsgremium oder eine Vertrauensperson.

Nach § 22 WTG fördern die für die Durchsetzung dieses Gesetzes zuständigen Behörden (WTG-Behörde) die Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer und der Mitglieder von Nutzerbeiräten über die Wahl des Beirates sowie die Befugnisse und die Möglichkeiten des Beirates, die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung zur Geltung zu bringen.

Persönliche Gespräche mit den Mitgliedern von Nutzerbeiräten finden in der Regel im Zusammenhang mit der Befragung nach dem Rahmenprüfkatalog statt.

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass sich die Besetzung der Beiräte als zunehmend schwierig herausstellt. Gründe hierfür sind das zunehmende Alter der Nutzerinnen und Nutzer als auch schwerwiegende psychische und physische Beeinträchtigungen, die es den betroffenen Personen erschweren oder gar unmöglich machen, sich im Beirat zu engagieren.

Für Gasteinrichtungen kommt per Gesetz ausschließlich die Bestellung einer Vertrauensperson in Frage. Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch eine Nutzerversammlung wahrgenommen.

3.4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Entsprechend der Koordinierungsfunktion der WTG-Behörde gem. § 15 II WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen im Haus. Dies sind z.B.:

- der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheitsaufsicht, Apothekenaufsicht),
- der Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brandschutz, Bauamt),
- die Stabstelle Planung und Mobilität (Sozialplanung).

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Fachbereiche vertrauensvoll zusammen, Gesprächstermine mit Betreibern, Investoren, Architekten werden wenn nötig gemeinsam wahrgenommen.

Neben der Kooperation mit anderen Fachbereichen im Haus erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.:

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK),
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV)
- den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe,
- dem Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Arnsberg u.a.

Vor allem mit dem MDK/der PKV besteht ein ausgesprochen enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminvorgaben des MDK/PKV. Gemeinsame Prüfungen wurden im Berichtszeitraum mit dem MDK/PKV, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, durchgeführt. Außerdem erfolgt eine regelmäßige Teilnahme an den Abschlussgesprächen der Prüfungen durch den MDK/PKV.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des WTG soll gem. § 44 Abs. 3 WTG mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten geschlossen werden. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten. Das MGEPA hat angekündigt, zur Erarbeitung der Vereinbarung Arbeitsgruppen zu bilden, denen auch Mitarbeiter der WTG-Behörden angehören sollen.

3.5 Erhebung von Gebühren

Seit 2010 erhebt die WTG-Behörde Gebühren sowohl für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG als auch der AllgFörderPflegeVO in Verbindung mit dem PfG NW. Grundlage sind die 14. Verordnung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW, und die Gebührensatzung vom 13.12.1995 i.V.m. der Dienstanweisung des Kreises Unna.

Bei der Gebührenabrechnung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde des Kreises Unna an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Sie haben die in Arbeitskreisen der WTG-Behörden erarbeiteten Grundlagen im Wesentlichen bestätigt.

Die Gebührenerhebung im Rahmen von anlassbezogenen Prüfungen geschieht nach Stundensätzen.



Insgesamt sind im Berichtszeitraum Gebühren in folgender Höhe angefallen:

2013: 40.108,40 €

2014: 60.477,78 €

3.6 Sonstiges

Die WTG-Behörde des Kreises Unna nimmt regelmäßig an den Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg teil. Sie dienen der gegenseitigen Information und Absprache eines weitgehend einheitlichen Vorgehens bei der Prüftätigkeit. Vertreter des MGEPA und des RP Arnsberg nehmen zeitweise daran teil.

Die Mitarbeiter der WTG-Behörde besuchen regelmäßig fachspezifische Fortbildungen und Veranstaltungen und beteiligen sich an interdisziplinären Kooperationstreffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen überwiegend auf hohem Niveau bewegt. Auch durch die positiven Rückmeldungen anlässlich der Gespräche mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie Angehörigen und den Ergebnissen der MDK/PKV Prüfungen bestätigt sich, dass im Kreis Unna eine qualitativ zufriedenstellende Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt. Dies ist auch dem hohen Engagement des Personals zu verdanken.

Die Auswirkungen der Personalknappheit sind aber auch im Kreis Unna zu spüren. Die Zahl der Beschwerden zum Thema Personal hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmal deutlich erhöht. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit nehmen zu. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch im Hinblick auf neu hinzugekommene Einrichtungen zunehmend als schwierig. Aufgrund dessen können Stellen zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Durch die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung im Jahr 2012 hat das Land einen ersten Schritt in die richtige Richtung getan. Die Altenpflegeausbildungsverordnung ist ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung. Hierdurch sollen die Einrichtungsträger von den Kosten für Ausbildungsplätze entlastet aber gleichzeitig auch ein Anreiz geschaffen werden, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten.

Für die nächsten Jahre zeichnet sich im Kreis Unna auch unter Berücksichtigung der Sozialplanung eine Zunahme der Pflegebedürftigkeit ab. Dadurch steigt auch das Beratungsaufkommen, darüber hinaus informieren sich die direkt oder indirekt Betroffenen umfassender. Daher wird der Arbeitsschwerpunkt neben der regelmäßigen Prüftätigkeit auch weiterhin die Beratung und Information von Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen, Betreuern und Trägern sein.

